

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15762/103-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.1.3.3/0014-V/4/2013	Dr. Wolfgang Koizar	12197	09. April 2013	

Betrifft
 Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes und des Emissionszertifikatgesetzes 2011

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. April 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesluftreinhaltegesetz und das Emissionszertifikatgesetz 2011 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 (Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes):

Zu Z. 1:

Die in § 4 Abs. 2 neu eingeführte Amtsbeschwerde des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wird abgelehnt. In den Erläuterungen finden sich auch keine Ausführungen über die Notwendigkeit dieser Amtsbeschwerde.

2. Zu Art. 2 (Änderung des Emissionszertifikatgesetzes 2011):

Zu Z. 1:

Zu der in § 49a Abs. 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ist, wie dies auch im Vorblatt ausgeführt wird, die Zustimmung der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erforderlich.

Zu den in den Erläuterungen angegebenen Begründungen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bzw. der gleichmäßigen Aufteilung der Arbeit zwischen den Verwaltungsgerichten ist festzuhalten, dass diese nicht für eine Abweichung von der vom Verfassungsgeber vorgenommenen Systementscheidung überzeugen. Es wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, VSt-1125/92, verwiesen.

Die in § 49a Abs. 3 vorgesehene Revisionsmöglichkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichtes wird abgelehnt. Die Begründung in den Erläuterungen kann auch hier nicht überzeugen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur